4°
J.publ.G.
1164

. publ. G.
1164
2358.

Umfang und Gränzen des Reichsständischen Bündnißrechts nach dem wahren Sinn der Reichsgeseze.

Nebst
damit verbundenen
Betrachtungen
über
den Teutschen Fürstenbund.

Berlin, 1786.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze über Bündnisse.

§. 1.

Vereinte Kräfte würken weit mehr, als eine einzelne Kraft: so lautet das allgemeine Naturgesez für die physische und politische Welt. Diesem unabänderlichen Gesez zu folge verläßt der Naturmensch seine Wälder, und tritt mit seinen Brüdern in eine Gesellschaft, welche, um ihre gemeinschaftliche Absicht, Sicherheit und Wohlfahrt, desto gewisser und ungehinderter zu erreichen, die Würksamkeit ihrer Kräfte einem oder mehrern aus ihnen überläßt; das heißt: aus einer bloß gleichen Gesellschaft mehrerer unabhängiger freyer Menschen wird ein Staat.

Aber auch in diesem, nun glücklichen Zustand des Menschen bedarf er gar bald der Beyhülfe seiner Mitbürger, um seinen izt erst sich immer mehr und mehr anhäuffenden Bedürfnissen abzuhelfen, um sich so glücklich als möglich zu machen. — Hier entsteht die Quelle aller Bürgerlichen Verträge!

Der Staat selbst ist zwar in seinem Innern allmächtig; bedrohen aber seine Ruhe Gefahren von aussen, oder kann gewissen

Bedürfnissen nur durch auswärts sich befindende Mitteln abgeholfen werden; so kann diesen Mangel der innern Staatskräfte nur die Verbindung mehrerer Staaten ausfüllen, welche die Erreichung einer und eben derselben Absicht zum Gegenstand hat. Diese Vereinigungen der Staaten oder Nationen zu einer gemeinschaftlichen Absicht werden Bündnisse im allgemeinen Umfange des Wortes genannt.

§. 2.

Aus diesem angegebenen Begriff von Bündnissen folgt bey weiterer Entwicklung:

1.) Daß das Recht, Bündnisse zu schliessen, ein Recht der obersten Gewalt im Staat sey; indem solcher nur allein zustehen kann, Verbindlichkeiten im Nahmen des Ganzen einzugehen. Doch können auch solcher in Ausübung dieses Rechtes von der Nation gewisse Grenzen bestimmt seyn.

2.) Daß Bündnisse eigentlich nur unter unabhängigen Völkern geschlossen werden können, als welchen es allein zukommt, über die Summe ihrer Kräfte frey zu disponiren. — Ausnahmsweise können indessen auch einer höhern Gewalt noch untergeordnete Staaten das Bündnißrecht durch ausdrückliche oder stillschweigende Fundamentalgeseze erworben haben, doch nie anders, als unter der in der Natur eines untergeordneten Staates liegenden Einschränkung.

3.) Daß Bündniße nichts anders als Verträge unter Nationen seyen, mithin die natürlichen Erfordernisse und Verbindlichkeiten eines Vertrags bey Bündnissen ihre volle Anwendung finden, und um so viel stärker werden, als der Gegenstand derselben ungleich wichtiger, als bey bürgerlichen Verträgen ist.

§. 3.

Die Lehrer des Völkerrechts sind an Eintheilungen und Classificationen der Bündnisse sehr reichhaltig, die iedoch, wie mehrere theoretische Zergliederungen, im practischen Leben von wenig Nutzen sind. Die hauptsächlichste, nach der Absicht der Bündnisse entnommene, Eintheilung ist wohl die in Kriegs- und Friedens-Bündnisse. Ein Bündniß ersterer Gattung besteht in einer Verbindung gegen einen gemeinschaftlichen Feind, und wird besonders durch das Wort Alliance ausgedrükt, welche, ie nachdem sie nur auf die blosse Vertheidigung, oder auf den ersten Angriff eines gemeinschaftlichen Feindes gerichtet ist, eine Of- oder Defensiv Alliance genannt wird. Bündnisse hingegen lezterer Gattung haben nur Geschäfte, die im friedlichen Zustand geschlossen werden, zur Absicht, sie mögen nun den wirklichen Schluß des Friedens selbst, oder die Art und Weise überhaupt, wie man sich in Friedenszeiten gegen einander benehmen will oder wirklich bestimmte Gegenstände als: Successionsfälle, Handlung, wechselsweise Zufuhr und dergleichen betreffen.

Nach ienem bereits oben (§. 22.) erörterten Saz entspringt ferner noch eine andere, von den Lehrern des Völkerrechts ganz übergangene, Eintheilung der Bündnisse, in solche, die von freien unabhängigen Völkern eingegangen werden, und in andere, die von subordinirten Staaten oder deren Regenten entweder unter sich; oder mit auswärtigen, unabhängigen Staaten geschlossen werden. Erstere könnte man regelmässige Bündnisse nennen; leztere haben mehrere Benennungen als: Association, Union, Verein, Lige, *) Confoederation. An Bündnissen von dieser lezteren Gattung ist zwar hauptsächlich die Geschichte des Teutschen Reichs, nach desselben eigenem Staatssystem, reich; doch findet man davon auch in der Geschichte anderer Staaten Beispiele. So errichteten bekanntlich die Pairs, Städte und Gemeinden in Engeland eine Association unter Wilhelm III., um ihren König wider die damalige entdeckte Conspiration zu schüzen. Auch zur Zeit der noch eingeschränkten Souverainität, enthält die französische Geschichte ein Beyspiel von einer Verbindung der französischen

---

*) So schlossen bekanntlich wider die von den Protestantischen Ständen 1610. errichtete Union die Catholischen Reichsstände ein ebenmässiges Bündniß unter dem Namen Lige. — Es kommen indessen in der Staatengeschichte auch Bündnisse souverainer Mächte unter dieser Benennung Lige vor. — So ist das 1511. von dem Pabst, der Krone Spanien und den Venetianern hauptsächlich wider Frankreich errichtete Bündniß, welcher auch der Kaiser Max. beytratt, unter dem Namen heilige Lige, bekannt.

fischen Reichsstände wider ihren König, unter dem Namen Ligue du bien public, die wider das Beginnen Ludwig XI., unumschränkt zu regieren, gerichtet war.

§. 4.

Bündnisse sind heilig, und sie unverbrüchlich zu halten, befiehlt das dem Menschen ins Herz geschriebene Naturgesetz. Indessen können überwiegende, aus der Zernichtung des Bündnisses für den einen Bundsgenossen entstehende, Vortheile selbst dessen Ueberzeugung von der Heiligkeit seiner Verpflichtung durch Scheingründe wankend machen, und ihn Bundbrüchig zu werden verleiten. *) Um nun gegen diese Gefahr sicher zu seyn, wurde es unter den aufgeklärten Völkern der Erde Sitte, daß eine andere in ein Bündniß selbst nicht mit verflochtene Macht sich verbündlich macht, dahin Sorge zu tragen, daß keiner der verbundenen oder allirten Theile eigenmächtig und einseitig von dem Bündniß abgehen könne. Diese von einer dritten Macht übernommene Gewärleistung eines geschlossenen Bündnisses heißt Garantie, und diejenige Macht, die solche Gewärleistung übernimmt, der Garant eines Bündnisses.

§. 5.

*) Nicht zu gedenken an den bey einer durch Religion oder auch nur gesunde Philosophie erleuchteten Nation oder höchsten Regierung fast unmöglichen Fall, mit völligem Bewustsein bundbrüchig zu werden. — Wer aber von der psychologischen Wahrheit, daß der Wille auch öfters auf den Verstand würke, überzeugt ist, wird auch in dem angenommenen Fall nichts paradoxes finden.

§. 5.

Aus diesem Begriff der Garantie überhaupt ergiebt sich bey dessen genauerer Entwicklung:

1.) Die Garantie ist zwar ein mit dem Bündnißtractat zusammenhängendes Geschäft, nicht aber ein Bündnißtractat selbst; indem bey der Garantie nur ein Theil etwas zu leisten übernimmt, nicht aber der andere; hingegen bey einem Bündniß, sey es auch noch so ungleich, immer von beyden Theilen etwas geleistet wird, oder: die Garantie ist nur ein Pactum unilaterale, ein Bündniß aber ein Pactum bilaterale.

2.) Giebt die Garantie zwar ein Recht und Verbindlichkeit, dem durch den Bundbrüchigen beleidigten Theil beyzustehen, und auf die Beobachtung des Tractats mit Gewalt zu dringen; sind aber beyde Theile einverstanden, von dem errichteten Bündniß ganz oder zum Theil abzugehen; so ist der Garant nicht berechtigt, sich darwider zu setzen, weil dadurch keinem Theil etwas widerrechtliches widerfährt; jeder bekanntlich auf seine Gerechtsame Verzicht thun kann, und ein Bündniß, so wie seiner Natur nach jedes andere Geschäft, auf die nehmliche Art, nämlich durch beyderseitigen Consens, aufgelöset werden kann, als es geschlossen worden. Und da ferner die Einwilligung oder Beystimmung auch stillschweigend erklärt werden kann; so folgt: daß auf dem Fall, wo ein Theil einseitig von dem Bündniß abgehet, nur dann der Garant das Recht habe, auf Festhaltung des Tractats zu dringen, wenn der andere Bundesgenosse seine Unzufriedenheit oder ihm

seyn, die Befugnisse der höchsten Gewalt im Reich in Ansehung dieses Rechtes kürzlich zu erörtern.

§. 7.

Daß in den ältern und mittlern Zeiten die Teutschen Kaiser und Könige nicht an die Einwilligung der Stände gebunden waren, um für sich oder im Namen des Reichs Bündnisse einzugehen, wird wohl nicht bezweifelt werden können. Indessen trugen es die Stände lange schon darauf an, die Kaiser in Ausübung dieses Rechtes an ihre Einwilligung ganz oder zum Theil zu binden. Als unter Maximilian I. ein Proiect zu einer iährlichen Versammlung der Stände gemacht wurde; so erklärte der Kaiser in der Confirmation des Landfriedens, daß er künftig keine Bündnisse mehr schliessen wollte, ohne diese Versammlung der Stände zu fragen. Als aber dieses Proiect nicht würklich zu Stande kam, *) so blieb auch der Kaiser fernerhin mit dem Bündnißrecht uneingeschränkt. In der aber Carl V. zuerst vorgeschriebenen Wahlcapitulation wurde von den Churfürsten unter andern festgesetzt: daß ohne ihre Einwilligung keine Bündnisse von dem Kaiser mehr sollten geschlossen werden, welches so nach auch in den Wahlcapitulationen der folgenden Kaiser bis auf Ferdinand III. mit den nehmlichen Worten beybehalten wurde. Endlich brachten es auch die übrigen Stände, welche bisher darüber, daß

*) Mascov de Iure Foederum in S. R. Imperio §. XVI.

sie bey dem Bündnißrecht nicht mit concurriren sollten, unzufrieden waren, dahin, daß in dem Westphälischen Friedensschluß der Kaiser an die Einwilligung der Stände gebunden wurde. Diese Verordnung wurde sonach in die folgende Wahlcapitulationen jedoch mit dem Zusatz eingerückt, daß im Fall der Noth, wo die Sache keinen Aufschub litte, die Einwilligung der Churfürsten hinreiche. Welche Clausel auch, ohnerachtet der darwider geschehenen Protestationen und Auslassung derselben in dem Proiect der perpetuirlichen Wahlcapitulation bis heutigen Tages beybehalten wurde. *)

II. Abschnitt.

Umfang und Grenzen des Reichsständischen Bündnißrechts.

§. 8.

Von Bündnissen der Reichsstände finden sich schon in den ältesten Zeiten Beyspiele genug. Die meisten waren zwar nur auf eine kriegerische Absicht, nemlich Befehtung oder Vertheidigung gegen einen gemeinschaftlichen Feind gerichtet; doch findet

*) K. W. C. Art. 17. §. 12.

findet man auch schon Beyspiele von solchen Reichsständischen Verbindungen, die Beförderung der Handlung, Schiffahrt, oder ein anders gemeinsames Staatsintresse zur Absicht hatten. Weit entfernt, daß solche Verbindungen, wenn sie nur nicht wider den Kaiser oder König geschloßen waren (wie sich davon auch schon in den frühesten Zeiten Beyspiele finden,) als unrechtmässig wären angesehen worden; wurden sie vielmehr von den Teutschen Kaisern nicht nur nicht gehindert, sondern sogar auch oftmahls durch ihren Beytritt verstärket und bestättigt, und also auch als Rechtmäßig offenbar begnehmigt.

So errichteten Friederich I. und die Reichsstände ein Bündniß wider den Papst Alexander III. — Adolph von Nassau und die Städte Worms und Speier, — ferner Albert I. mit den Bischöffen von Straßburg und Basel, dem Landgrafen zu Elsaß und den Städten Straßburg und Speier eine Vereinigung, wozu einige Jahre darauf noch mehrere Reichsstände traten. Eben dergleichen Beyspiele von Bündnissen, so von den Kaisern mit den Reichsständen selbst zur Vertheidigung in den damaligen unruhigen Zeiten des Faustrechts geschlossen wurden, finden sich unter Ludwig dem Bayer, Carl IV. und den folgenden Kaisern bis auf die Zeiten des 16. Jahrhunderts.

Die meisten in dem mittlern Zeitalter geschlossenen reichsständischen Bündnisse hatten zwar meistens kriegerische Absichten, oder wenigstens Vertheidigungen gegen solche zum Gegenstand; doch finden sich auch schon von dem 13ten Jahrhundert an Beyspiele von

solchen Verbindungen, besonders unter Reichsstädten, die auf die Beförderung des Handels abzielten. Von dieser Art war iene Verbindung zwischen den Städten Lübeck und Hamburg im J. 1241. die man für den ersten Anfang des Hanseatischen Bundes hält, und welcher unter Wilhelm von Holland 1254. ein Bündniß von 70. Städten nachfolgte. Um nicht ohne Noth durch Anführung mehrerer solcher, zu allen Zeiten unter sich und mit auswärtigen geschloßenen, reichsständischer Bündnisse zu weitläuftig zu werden; kann man sich auf den, in andern Schriften auch schon angeführten Pfeffinger ad Vitriarium Tom III. L. III. tit. 3. hauptsächlich beruffen.

Unter den friedlichen Bündnissen zeichnen sich der schon im 14ten Jahrhundert geschlossene Churverein und einige um nehmliche Zeit schon errichtete Successions- und Erbverbrüderungsbündniße, welche leztere man iedoch der kaiserlichen Corfirmation unterwarf, besonders aus, so wie sich auch der seines unläugbaren Nuzens wegen bekannte, unter Friedrich III. zum Besten des Landfriedens unter kaiserlicher Autorität errichtete, Schwäbische Bund besonders auszeichnet.

§. 9.

Man würde sich indeßen sehr irren, wenn man dieses von den Teutschen Reichsständen in so frühen Zeiten ausgeübte Bündnißrecht von dem, aus der Cultur des Staatsrechts in neuern Zeiten entstandenen Gesichtspunct ansehen, und daraus folgern wollte,

wollte, daß also die Teutschen Reichsstände schon in den ältesten Zeiten dieses Recht, vermöge der ihnen in ihren Ländern zugestandenen Maiestät und landesherrlichen Gewalt, ausgeübet hätten. Denn nicht zu gedenken, daß man daraus zu viel schliessen und die Existenz der Landeshoheit schon im 10ten und 11ten Jahrhundert, mithin in so frühen Zeiten gelten laßen müßte, als die Geschichte doch keinesweges zuläßt; muß man hauptsächlich in Betrachtung ziehen, daß in dem Mittelalter und bis auf die Abschaffung des Faustrechts, auch Mittelbare, Landesstände und Municipalstädte, wo nicht gar gegen ihren Landesfürsten, doch ohne deßen Erlaubniß und Vorwißen, sowohl feindliche Bündniße als auch andere Tractaten eines gemeinschaftlichen Vortheils wegen unter sich und mit Auswärtigen unterhielten *).

Aber wie konnten denn doch die Kaiser und Landesfürsten solche, ihrer Auctorität so nachtheilige, Verbindungen dulten, öfers sogar durch ausdrückliche Bestättigungen oder ihren Beytritt begünstigen? — Der Grund hievon liegt theils in den äusserst rohen Begrif-

*) Es ist diese Sache zu sehr historisch bekannt, als daß es nöthig wäre, Beweise darüber anzuführen. Ein, nach der Verfassung unsrer Zeiten lächerliches, Beyspiel ließt man in des Herrn Geheimen Justiz-Raths Pütter Teutschen Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden pag. 373. aus Datt de pace P. und Müllers Reichstagstheatrum noch von den Zeiten Friederich III. angeführt. Gegen die Verbindungen der Landstädte suchten sich die Fürsten schon im 13ten Jahrhundert durch ein Verbot Heinrich des VII. zu sichern. Gudenus cod. dipl. Tom. I. p. 495. 510. und Pütter A. O. p. 279. (q.)

Begriffen älterer und mittlerer Zeiten, von dem Verband zwischen Regenten und Unterthanen und ihren wechselseitigen Rechten und Pflichten; theils in der hiedurch entstandenen Autonomie nicht nur unmittelbarer Reichsstände, sondern auch Mittelbarer, Landstände und Municipalstädte. Beides zusammen machte, daß man die Grenzen der höchsten Macht nur auf die richterliche Gewalt, und auf die Pflicht und Gerechtsame des Regenten, seine Unterthanen vor Gewalt überhaupt zu schüzen, einschränkte; alles andere aber, was man heut zu Tag unter dem Namen Policey in dem allerweitumfaßendsten Verstand begreift den Reichsständen in ihren Provinzen und von diesen wieder den Edelleuten auf ihren Gütern, ingleichen den Städten innerhalb ihres Bezirks überlassen blieb. Als eine fernere Ursache davon ist endlich auch das herrschende Faustrecht anzusehen, nach welchem nicht nur ieder Reichsstand, sondern auch ieder mittelbarer Edelmann, iede Landstadt, ja so gar ieder Freyer und Bürger, das Recht hatte, seine Mitbürger und Auswärtige zu befehten und zu bekriegen, mithin auch deswegen Verbindungen, als Mitteln zu iener Absicht, einzugehen.

§. 10.

So wie nun durch mehrere Entwiklung und Aufklärung der, zwischen Regenten und Unterthanen bestehenden, Rechte und Verbindlichkeiten iene Freyheit einzelner Glieder oder ganzer Gesellschaften des Staats nicht mehr bestehen konnte, und man vielmehr einsah, daß es dem Staat oder deßen Regenten allein gebühre,

bühre, die Waffen zum Angrif eines Feindes, oder zur Vertheidigung gegen denselben zu führen, oder dem Staatsinteresse durch verbreitete Handlung, Schiffart ungehinderte Ausfuhr und andere Vorkehrungen die gehörige Direktion zu geben; so wurde auch nunmehr das Recht, dieser bemerkten Absichten wegen Bündnisse und Tractaten zu schliessen, als ein Regierungs- und Majestätsrecht, dessen die Unterthanen weder Einzeln noch in ganzen Gesellschaften fähig seyen, betrachtet.

§. 11.

Daher erschien schon in der Goldenen Bulle (T. XV. §. 1.) iene merkwürdige Verordnung wider alle Bündnisse der Landstände und Unterthanen, es sey denn, daß solche mit Genehmhaltung des Landesherrn und mit Verwahrung desselben geschlossen wären. *) So wenig nun indessen hier der Reichsständischen Bündnisse gedacht wird, vielmehr solche davon durch die nachfolgende Verordnung (§. 2.) ausdrücklich ausgenommen zu seyn scheinen; **) so

*) A. B. Tit. XV. §. I. Deteſtandas praeterea reprobatas conſpirationes et conuenticula etc: — ſicuti per ſacras divorum auguſtorum praedeceſſorum noſtrorum leges prohibitas non ambigitur, et ceſſatas.

**) Illis confoederationibus et ligis duntaxat exceptis, quas principes et civitates, ac alii ſuper generali pace provinciarum atque terrarum inter ſe firmaſſe noſcuntur. Illas enim noſtrae declarationi ſpecialiter reſervantes in ſuo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum.

so ist es doch gewiß, daß Carl IV. auch den Reichsständen kein vollkommenes Recht, Bündnisse zu schliessen, gestatten wollte, theils weil in dieser zulezt bemerkten Verordnung (§. 2.) die Bündnisse der Fürsten, Städte und Anderer nur in so ferne von vorhergehendem Verboth (§. 1.) ausgenommen werden, als solche über den Landfrieden (oder zum Besten des Landfriedens,) errichtet sind, (confoederationibus et ligis duntaxat exceptis, quas principes ac civitates alii super *generali pace provinciarum atque terrarum* inter se firmasse noscuntur) und solche der Kaiser solange iedoch nur in ihrer Existenz lassen will, bis er darüber etwas anders anzuordnen, für gut finden werde; theils auch ein zwischen König Ludewig in Ungarn und den Herzogen von Oesterreich errichteter Einigungstracat vom Karl IV. 1366. deßwegen annihilirt wurde, weil die Herzoge von Oesterreich mit ihren Landen und Leuten des H. R. Reichs Fürsten und Unterthanen seyen, und also ohne Kaisers und des Reichs Erlaubniß kein Bündniß schliessen könnten. *)

So

*) Dieser Einigungstractat wurde eigentlich von dem Herzog Rudolph IV. von Oesterreich mit K. Ludwig in Ungarn in der Absicht geschlossen, um sich gegen alle Mächte, selbst die kaiserliche nicht ausgenommen, beyzustehn — contra omnes homines (lauten die Worte der darüber errichteten Urkunde) cuius vis status conditionis vel preeminentie existant, etiam si regali et imperiali fulgeant dignitate, nullo penitus dempto vel excepto, defensare, tueri, adiuvare ac protegere teneamur. — Nach dem aber bald hernach erfolgten Tod Rudolphs unter-

So widersezte sich Kaiser Ruprecht von der Pfalz einem zwischen Maynz, Baden, Würtemberg, den Städten Straßburg und Ulm um Schirms und Friedens willen zu des Reichs Friede und Ehre errichtetem Bündniß, weil solches ohne seine, des Kaisers, Erlaubniß und Vorwissen errichtet worden, und Er, der Kaiser, der sey, der im Reich Frieden bestellen sollte, wollte und auch dazu geneigt wäre. *)

C 2 In

---

unterwarfen seine Brüder diesen Bundsbrief dem Ausspruch des Kaisers, welcher solchen am 28sten Märtz 1366. in einem gehaltenen Fürstenrecht durch einen kaiserlichen Spruch aus oben angeführter Ursache entkräftet und vernichtet hat. Die darüber errichtete, in Schrötters Oesterreichischen Staatsrecht vorkommende, Urkunde lautet deswegen so: „So haben wir darum gefragt den Durchleuchtigen Wenczlaen Kunig zu Beheim unsern lieben Sun und die hochgebohrnen Rudolffen Herczogen zu Sachsen des H. R. Ercz-Mareschalk etc. und ander fürsten Prelaten grauen freyen und edlen des Reiches, ob die egenannten Herzogen zu Oesterreich unser lieben Sune — von dem egenannten Kunige von Vngarn billich und durch recht ledig und lozz seyn sullen aller Bundnuzze ꝛc. — des haben die egenannten Churfürsten in unser mit kaiserlicher Gegenwortigkeit wohlbedachten mute mit rathe vnd mit rechter wizze, das mit vrtheil vnd mit recht geteilet vnd funden seint demmahle, das die egenannten Herczog zu Oesterreich mit ihren Landen und Leuten des H. R. Reiches fürsten und Vnterthanen seint, das dorumb solche Bundnizze — die und die ihren an vnser und des Reiches laube Gunst vnd verbengnuzze gethan haben, alle Wege unkräftig vntugelich und vermechtet gewesen sein und noch sein. U. S. w. Schrötters Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrecht, Abhandl. IV. p. 234. sqq.

*) Also offenbahr ein Fürstenbund oder Association zur Erhaltung des Reichssystems aus dem mittlern Zeitalter, welche aber der Kayser

In dem unter Kaiser Sigismund zu Nürnberg errichtetem Landfrieden heißt es gleich Anfangs: „Auch wellent wir von „der egenannten unser küniglichen Macht, daß hinfür niemant wer,

---

Kaiser theils an sich, da das Bündniß ohne seine Erlaubniß geschloßen, theils seiner Absicht nach, da es ein Eingriff in das kaiserliche Amt sey, als ein unerlaubtes Unternehmen behandelte! — Er berief deswegen die Bundsgenossen nach Maynz um ihnen, wie er sich ausdrückt, seine Meynung darüber zu erzehlen. Als solche aber nicht erschienen; so berief er abermals nicht nur sie, sondern auch die andern Stände, mithin einen förmlichen Reichstag, nach Maynz. Hier beschwerte sich der Kaiser vorerst überhaupt, daß er überall ausgeschrieen würde, als bedränge er die Fürsten, Herren und Städte, welches er doch nicht thun wollte, auch ihm leid wäre, wenn es von den Seinigen geschehe; sodann sezte er aber die verbundenen Stände zur Rede, daß sie einen Bund gemacht ohne seine und des Reichs Erlaubniß, welches daher ihm wider ihn und das Reich zu seyn deuchte, und begehrte er daher, daß sie den Bund abthäten. Die unirten Fürsten antworteten, daß sie den Bund um Fried und Schirmungs willen dem Reich zu Ehren und Frieden und nicht wider solches errichtet hätten und daher der Kaiser diesen Punct confirmiren möchte. Der Kaiser erklärte aber hierauf: er wäre der, der von des Reichs wegen Friede bestellen, machen sollte, und solches auch mit ihren und anderer Fürsten, Herrn und Städte Hülfe und Rath thun wollte. Und nachdem er darauf drang, daß, was man ihm beschuldige, zu wißen; so wurden von den Bundsgenoßen verschiedene, ihnen von dem Kaiser zugefügte, Beschwerden erzehlet, welche er theils widerlegte, theils zu heben versprach, durchaus aber auf die Abthuung des Bündnißes beharrte — Diese hier nur Auszugsweise erzehlte Begebenheit ist in einer Urkunde enthalten, welche sich in den Olenschlagerischen Erläuterungen der goldenen Bulle, Urkundenbuch p. 112. n. XLIV. unter der Aufschrift: „Merkwürdige Handlun-

„wer, der sie sust Buntnisse oder Eynung machen oder angen sülle
„on das richs wissen, gunst urlob und willen. *)

Friederich III. sezt in seiner auf dem Reichstag zu Mainz 1441. errichteten Reformation im 12ten Hauptartikel fest: „Daß „nun fürbaß hin kein Bündtnuß, Voraynigung, Verstandt oder „aynich Vorschreibung uffgericht werden, auch die alten alle abge„than. Wann allayn des H. R. Reichs Schirm und Frey„haydt sich zu halten, laut der Declaration, wie das clerlich ver„mag und austruckt. **)

Da aber endlich unter Maximilian I. der so längst gewünschte Landfriede würklich errichtet, das Justizwesen auf einen dauerhaften Fuß gebracht, somit aber das Faustrecht oder das Recht Unmittelbarer und Mittelbarer, Reichs- und Landstädte, sich durch die Waffen selbst Recht zu schaffen, vertilgt wurde; so wurden damit von selbst alle bisher, als Mittel zu jener Absicht, erlaubt gewesene Fehd- und kriegerische Bündniße aufgehoben, ohne daß eine besondere Verordnung dargegen nöthig gewe-

„lungen K. Ruprechts auf dem Tage zu Mayntz 1406„ befindet. Sie ist wegen der großen Uebereinstimmung mit der Geschichte unsrer Tage so merkwürdig, daß wir sie gegenwärtiger Abhandlung als eine schikliche Beylage beyfügen wollen.

*) Vollständige Sammlung der Reichs Abschiede I. Th. S. 149.

**) Goldast Reichssazungen P. I. p. 167.

sen wäre. Gleichwohl sind nicht nur alle, dem Landfrieden entgegenstehende Bündnisse in gedachtem Landfrieden vom J. 1495. §. 11. ausdrücklich aufgehoben und verboten; sondern Maximilian gab auch seinen Widerwillen gegen die bisher unbegrenzt ausgeübte Freiheit der Reichsstände, in Errichtung so häuffiger Bündnisse und Tractaten, dadurch noch besonders zu erkennen, daß er in der Handhabung des Friedens zu Worms 1495. §. 4. ausdrücklich festgesezt. „Auch sollen wir und unsern lieben Sun, „Erz-Herzog Philips, auch unser Churfürsten, Fürsten und „Ständ des Reichs, on Wissen und Willen gemeiner iährlichen „Versammlung, keinen Krieg oder Vehde anfahen noch eynich „Püntniß oder Eynigung mit fremden Nationen oder Gewälten „machen.*)

Eben so widersezten sich die nachfolgenden Kaiser bey ieder Gelegenheit allen Reichsständischen Bündnissen und Tractaten, die ohne Kaiserliche Einwilligung und Bestättigung errichtet wurden. **)

§. 12.

---

*) Diese hie proiectirte iährliche Versammlung der Stände kam zwar nicht zu Stande; indeßen beweiset doch iene oben angeführte Verordnung, daß Maximilian durchaus den Ständen nicht mehr gestatten wollte, sich in irgend ein Bündniß ohne des Kaisers und Reichs Erlaubniß einzulaßen.

**) Ja selbst noch zur Zeit der Westphälischen Friedensverhandlungen wurde Kaiserlicher Seits behauptet, daß den Ständen das Jus foeder.

§. 12.

So wenig aber von nun an mittelbare Unterthanen und Landesstädte mehr daran denken durften, kriegerische Bündnisse, oder auch nur Friedenstractaten in irgend einer Absicht unter sich oder mit auswärtigen einzugehn, da die ganz veränderte Kriegsart, der allmählig zur Gewohnheit wordene stehende Soldat, Mitteln genug für die Landesfürsten waren, um die ihnen allein zukommenden Regierungsrechte mit Nachdruck zu behaupten; so wenig konnte das in seiner Macht immer mehr geschwächte Reichsoberhaupt die Reichsstände zwingen, das Bündnißrecht entweder gar aufzugeben, oder solches, in der Eigenschaft eines subordinirten Regenten, nicht mehr ohne Kaiserlichem Oberhauptlichen Vorwissen auszuüben. Wenn daher auch schon iene, dem Landfrieden ganz entgegenstreitende, Fehdebündnisse aufhörten, oder mit einem andern Namen colorirt wurden; so liessen doch die Reichsstände nicht nach, zur Behauptung ihrer Gerechtsame und Freyheiten sich eigenmächtig unter sich und mit auswärtigen Mächten zu verbinden. *) Kaum daß das Kaiserliche Ansehen noch so viel vermochte, daß die Reichsoberhauptliche Bestättigung bey wichtigen, Land-

foeder. nicht nach freiem Gefallen zustehe, vielmehr alle dergleichen Bündniße in der G. B. und Lands. nachdrücklich verbothen wären. (Unten §. 20.)

*) Davon giebt die Geschichte iener über die Religions-Spaltung entstandenen Unruhen die bekannten Beispiele.

„So viel aber die Stände des Reichs belanget; solle „denenselben allen und jeden das Recht Bündnisse unter sich „und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wolfarth zu ma„chen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider „den Regierenden Römischen Kaiser und das Reich, noch „wider Uns, dem allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und „Oßnabrückischen Friedensschluß seye, und daß dieß alles nach „Laut desselben, und unverlezt des Eides geschehe, womit jeder „Stand dem Regierenden Römischen Kaiser und dem H. R. „Reich verwandt ist.„

Und nun wird es eine kurze Entwickelung dieser beyden Verordnungen erfordern, um solche nach ihrem Umfang und den bestimmten Grenzen zu übersehen.

§. 14.

Daß hiedurch 1) Vertheidigungsbündnisse hauptsächlich den Ständen zugestanden werden, geben die Worte „pro sua cu„iusque conservatione ac securitate — zu ihrer Sicherheit „und Erhaltung„ am deutlichsten zu verstehen. Aber auch 2) jene andere Art der Kriegsbündnisse, welche den ersten Angriff eines Feindes zur Absicht haben, daher Ofensiv-Bündnisse heissen, können, in soferne sie der Reichsstände oder ihrer Länder Erhaltung und Sicherheit zur Absicht haben, unter oben angeführten Worten verstanden werden. Ja da auch 3) nicht blos die Macht der Waffen den Wohlstand eines Staates erhält; sondern auch ie-

der Betrieb seiner innern Kräfte durch Vermehrung der Handlung, Industrie und überhaupt des Gelderwerbs auf seine Erhaltung den wesentlichsten Einfluß haben, und zu dieser Absicht die Verbindung mit mehrern Staaten erfordern kann; so begreiffen die Worte „pro sua cuiusque conservatione„ auch alle Friedensbündnisse und Tractaten in sich, die von Reichsständen, als Mittel zu ihrer und ihrer Länder Erhaltung und Wohlfarth, geschlossen werden, sie seyen nun auf Handlungsgeschäfte, Successionsfälle oder andere, die Landeswohlfarth betreffende Gegenstände gerichtet. *) 4) Erklärt sich aber die leztere Verordnung der K. W. C. ausdrücklich dahin, daß den Reichsständen überhaupt auch zu ihrer Wohlfarth Bündnisse einzugehen zustehe. Mithin 5) räumen beyde reichsgesezliche Verordnungen das Bündnißrecht den Reichsständen in vollstem Umfang ein.

§. 15.

Doch hat dieses in diesen Reichsgesezlichen Stellen gegründete Reichsständische Bündnißrecht auch seine angewiesene Grenzen,

*) Sollten durch die Ausdrücke des W. F. pro sua cuiusque conservatione ac securitate bloß Bündnisse, welche die, durch Gebrauch der Waffen zu erhaltende, Sicherheit erfordert, zu verstehen seyn, so würden die Worte: pro sua cuiusque securitate hinreichend gewesen seyn. — Konnte man aber wol in der lateinischen Sprache alle Arten von Bündnissen und Tractaten, ohne die hernach erst mehr gewöhnlich gewordenen Namen von Kriegs- und Friedensbündnißen zu gebrauchen, bestimmter ausdrücken, als es hier in ienen Worten geschehen ist?

zen, die in der Natur eines Staates überhaupt, oder in dem Wesen eines abhängigen Staates besonders liegen, und in diesen beyden Verordnungen nach den Reichsstandschaftlichen Verhältnissen ausdrücklich bestimmt sind. Sie sind folgende:

I.) Wie überhaupt iede höchste Gewalt nur zur Wohlfarth der Unterthanen oder des Staates ausgeübt werden kann, und also auch ieder Reichsstand, ausser dem Verhältniß, worinn er so wohl gegen Kaiser und Reich, als auch gegen seine Mitstände oder andere Mitglieder des Reichs steht, sich eben diese natürliche Bestimmungen nach ächten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gefallen lassen muß; so können, wie von ieder höchsten Gewalt überhaupt, also auch von einem Reichsstand nur in so ferne Verbindungen aller Art mit Auswärtigen oder Mitständen eingegangen werden, als solche Sicherheit, Erhaltung und Wohlfahrt, oder den Wohlstand des Reichsstandes und seines Landes überhaupt genommen, zur Absicht haben. Diese Erfordernisse des allgemeinen Staatsrechts, wiederholen unsre beyde Reichsgesezliche Stellen ausdrücklich in den Worten „pro sua „cuiusque conservatione ac securitate, oder zu ihrer (der „Reichsstände) Wohlfarth und Sicherheit.„ Wie nun im Gegensatz alle andere Verbindungen, die sich nicht auf diese allgemeine Absicht gründen, als unrechtmässig anzusehen sind, so können dagegen, zumal, wenn sie mit Geldaufwand oder andern nachtheiligen Folgen für das Land verknüpft sind, von den Landesständen Beschwerden geführt werden. Da aber, wo Landesstände nicht,

oder so viel als nicht, existiren, kann das allerhöchst oberstrichterliche Amt gegen solchen Mißbrauch der Reichsgesetzlich zugestandenen Gerechtsame von selbst eintreten und die nöthigen Verfügungen dagegen treffen.

II.) Fernere Einschränkungen der Reichsständischen Gerechtsame, in Ansehung der Bündnisse, ergeben sich aus den Eigenschaften eines abhängigen Staats oder Regenten, und besonders aus dem Verhältnis eines Reichsstandes gegen Kaiser und Reich. Denn da 1.) ieder Staat als eine Gesellschaft zu betrachten ist, in welcher iedes Mitglied das Wohl des Ganzen zu erhalten und möglichst zu fördern verbunden ist, wenigstens Nichts zum Schaden und Nachtheil des Ganzen unternehmen darf, ohne der gesellschaftlichen Rechte dadurch verlustigt zu werden; so kann auch von einem Reichsstande, als einem Glied des Teutschen Staatskörpers, wie überhaupt nichts, also auch keinerley Verbindungen zum Nachtheil des Ganzen, nemlich des Reichs, eingegangen werden. Indem aber 2.) das Teutsche Reich nicht etwan blos ein System mehrerer vereinigter unabhängiger Staaten ausmacht, sondern noch immer ein gemeinsames Oberhaupt über sich hat, dem die einzelne Staaten desselben unterworfen und als ihren Oberherrn Respect und Gehorsam zu leisten schuldig sind; so kann auch von Teutschen Reichsständen kein Bündniß und keine Vereinigung weder unter sich, noch mit auswärtigen geschlossen werden, welches der Pflicht und dem Verhältniß eines Unterthanen, in welchem sie gegen das gemeinsame Reichsoberhaupt stehen, auf irgend eine Weise nachtheilig ist.

III.) Sind

III.) Sind aber die meisten Reichsstände außer dem allgemeinen Band der Unterwürfigkeit mit dem Reichsoberhaupt durch das noch engere Verhältniß der Lehnspflicht, welche die strengste persönliche Treue erfordert, *) verbunden, und können also auch wegen dieser noch stärkern Verpflichtung keine Verbindungen zum Nachtheil des Reichsoberhaupts unter sich oder mit Auswärtigen eingehen.

§. 16.

Diese nun aus den Reichsstandschaftlichen Verhältnißen entstehende natürliche Einschränkungen des Reichsstandschaftlichen Bündnißrechts sind durch die Verordnungen des W. F. und der K. W. C. ausdrücklich bestättigt, in den Worten:

„Ita tamen ne ejusmodi foedera contra Imperatorem „et Imperium pacemque ejus publicam vel hanc im„primis transactionem, fiantque salvo per omnia jura„mento, quo quisque Imperatori et Imperio ob„strictus est. „

„Ingleichen, daß solche Bündnisse nicht wider den regierenden „Kaiser und das Reich, noch wider Uns u. s. w.

Um nun diese Verordnung nicht sowohl durch Benennung aller dadurch bestimmten einzelner Fälle, als vielmehr durch Beyspiele zu erläutern, so sind I) als Bündnisse wider das Reich mithin als Verbotene anzusehen: 1) wenn ein Reichsstand

 mit

*) Boehmeri (G. C.) Principia Iuris Feudalis etc. (edit. de. A. 1775.) §. 1. 12. 35. 215.

mit einem offenbaren Reichsfeind zur Ausübung feindseliger Thätlichkeiten ein Bündniß schließt; 2) wenn von Reichsständen unter sich oder mit auswärtigen zum Umsturz oder wenigstens Nachtheil der Teutschen Staatsverfassung, oder zur Vertheidigung einer, der Reichsverfassung und den Reichsgesezen offenbar entgegenstreitenden Sache, Verbindungen eingegangen werden; 3) müßen dahin auch alle andere Reichsständische Verbindungen, die zum Nachtheil des gemeinsamen Intereße von Teutschland gereichen, gerechnet werden.

Als verbotene Bündniße II) wider den Kaiser sind vorerst auch die ebenbenannten Fälle anzusehen, indem theils unter dem Namen Reich auch zuweilen Kaiser und Stände zusammengenommen verstanden werden; theils auch der Kaiser, als Oberhaupt des Reichs, an deßen Erhaltung und Wohlstand den vorzüglichsten Antheil hat. Sodann können aber auch Verbindungen hauptsächlich und besonders gegen das Reichsoberhaupt gerichtet seyn. Dahin gehören 1) Bündniße, die geradezu wider des Kaisers Person (welcher, nach Obigem, die Reichsstände besonders durch die Lehnsverbindung Treue schuldig sind) und Familie gerichtet sind, oder der Kaiserlichen Ehre, Würde und Stand zu einigem Nachtheil gereichen *). 2) Verbindungen, die

zum

*) Ob hiedurch nur der Kaiser als Kaiser, oder auch als Regent seiner Erbstaaten verstanden werden müße, wird nun bald besonders untersucht werden.

zum Nachtheil der Kaiserlichen Reichsoberhauptlichen Befugniße und derselben Ausübung gereichen. Dergleichen wäre eine Verbindung, welche die Vollstreckung eines reichsgerichtlichen Urtheils aufzuhalten, mithin die Oberstrichterliche und Executivische Gewalt zu hemmen, zur Absicht hätte, so ferne solches auch nur ein Vertheidigungsbündniß könnte genannt werden.

Endlich sind III) alle Reichsständische Verbindungen, in so ferne sie wider Reichsgrundgesezliche Verordnungen gerichtet sind, zwar an sich schon, wie bereits oben erörtert worden, als Bündnisse wider das Reich anzusehen; doch sind solche, in so ferne sie besonders wider den Landfrieden und die Verordnungen des Westphälischen Friedens gerichtet sind, in beyden mehr erwähnten Reichsgesezlichen Stellen namentlich verboten. Dergleichen sind also alle Verbindungen, welche Gewaltthätigkeiten gegen einen Mitstand, sey es auch nur um offenbare Gerechtsame dadurch zu behaupten, oder überhaupt sich selbst Recht zu schaffen, als welches dem Wesen des Landfriedens und dem dadurch gegründeten Weg Rechtens schnur stracks zuwider ist, zur Absicht haben. Ferner in Ansehung des Leztern alle Verbindungen, welche entweder auf Zernichtung des Westphälischen Friedensschlußes überhaupt, oder auf Hemmung einzelner im W. F. entweder allgemein oder namentlich enthaltener Verordnungen und gegründeten Gerechtsamen *) gerichtet sind.

§. 17.

*) Somit ist eine Verbindung zur Unterdrückung eines Reichsreligionstheils ohnbezweifelt ein verbotenes Bündniß wider den W. F.

§. 17.

So klar und deutlich nun beyde Reichsgeseze an sich sind, und die darinn enthaltenen, nunmehr erörterten Einschränkungen des Reichsständischen Bündnißrechts keiner weitern Ausnahme mehr unterworfen zu seyn scheinen, so werden solche doch zum Theil nur dahin verstanden, daß zwar offenbar beleidigende Bündnisse wider den Kaiser verbothen und unzuläßig seyen, nicht aber solche, die von Reichsständen entweder zur bloßen Vertheidigung und Sicherung ihrer unbezweifelten Reichsständischen Befugnisse und Freiheiten gegen die Kaiserliche Macht, oder aber gegen den Kaiser, nur als Regenten seiner Erbstaaten, nicht aber als Reichsoberhaupt geschlossen sind. Beydes verdient also zur völligen Beleuchtung der Reichsständischen Gerechtsame in Ansehung der Bündniße eine genauere Untersuchung.

III. Abschnitt.

Untersuchung, ob es nach dem Westphälischen Frieden (O. F. Art. VIII. §. 2. W. F. Art. 9. §. 63.) und der Kaiserlichen Wahlcapitulation (Art. VI. §. 4.) den Teutschen Reichsständen erlaubt sey, sich zur Vertheidigung, Erhaltung und Sicherung offenbarer Gerechtsame auch selbst gegen das Reichsoberhaupt zu verbinden.

§. 18.

Es ist oben bereits (§. 13.) gezeigt worden, daß in beyden Reichsgesezlichen Stellen des W. F. und der W. C. das Bündnißrecht in vollem Umfang den Reichsständen verstattet sey; so, daß solche Kriegs- und Friedensbündniße von ieder Art und Absicht zum Besten ihres Landes, unter sich und mit auswärtigen, einzugehen berechtiget sind. Wenn man nun aber beyde Gesezstellen und vorerst die des W. F. in ihrem Zusammenhange betrachtet; so kann man unmöglich zweifeln, daß die angehängte Clausel „ita tamen„ in genauester Verbindung mit dem vorhergehenden Hauptsaz*) stehe, und sich auf die darinnen enthaltenen,

*) Cum primis vero ius faciendi foedera — liberum esto etc.

tenen, alle Arten von Bündnißen zusammenfaßende, Worte beziehe. Denn 1) kann ia überhaupt nach allgemeiner Logischer und Gramaticalischer Regel in einer zusammengesezten Periode der Nachsaz nie von einem andern Gegenstand, als von dem der Vordersaz handelt, verstanden werden; 2) aber wird in der angehängten Clausel durch das Wort „*eiusmodi*„ die Beziehung auf ienen allgemeinen Inbegriff aller Bündnisse so deutlich zu erkennen gegeben, daß es eben so viel ist als wenn die Worte: „foe„dera pro sua cuiusque conservatione ac securitate„ ausdrücklich wiederholet wären *).

Und eben dieses gilt auch von der hieher gehörigen Stelle der K. W. C. welche in Vergleichung mit iener des W. F. eine bloße Uebersezung des Friedensschlusses am angeführten Ort ist. Auch hier kann der Nachsaz, oder die angehängte Clausel, „daß solche Bündnisse ꝛc. von keinem engern Umfang, als den die Verordnung des Vordersazes enthält, angenommen werden. Auch hier wird aber dieses noch deutlicher durch die Beziehungsworte „ dergestalt — solche Bündniße„ zu erkennen gegeben. **)

So-

*) Und es also lauten würde „Nisi eiusmodo, pro sua cuiusque conser„vatione ac securitate foedera sint contra imperatorem„ etc.

**) Dergestalt frey bleiben, daß solche, unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer (der Stände) Erhaltung und Wolfahrt errichtete, Bündnisse, nicht wider den regierenden Kaiser ꝛc. u. s. w.

Somit ist es nach dem einfachen Wortverstand beyder Reichsgeseze für jeden Unbefangenen sonnenklar, daß in denselben zwar den Reichsständen, Bündniße aller Art, (namentlich zu ihrer Erhaltung, Sicherheit und Wohlfarth) unter Sich und mit Auswärtigen zu schliessen, verstattet wird, doch nur in soweit, als eben diese, zur Sicherheit, Erhaltung und Wolfarth errichtete Bündniße nicht wider den regierenden Kaiser, das Reich und den Römischen König gerichtet sind und der Verpflichtung und Treue nicht widerstreiten womit die meisten Reichsstände als Vasallen dem Kaiser als ihrem Lehnherrn verbunden sind.

§. 19.

Daß aber dieser an sich selbst schon so deutliche Sinn beyder Reichsgeseze auch der Absicht und Gesinnung ihrer Urheber entspreche und vollkommen gemäß sey; dieses soll nun aus der Geschichte der Westphälischen Friedens-Verhandlungen erläutert werden, und dadurch seine Bestättigung um so mehr erhalten, als es ein wichtiger Canon der gesezlichen Hermeneutik ist, daß derjenige Sinn eines Gesezes für den wahren und ächten zu halten ist, der sich in den über die Entstehung desselben erwachsenen Acten und Protocollen gegründet findet. *)

*) Si Verba Legis eum recipiunt sensum, quem in commentariis actorum sive protocollis, declarationibus et aliis eius generis scriptis publicis expressum deprehendimus, is pro vero et genuino tenendus est. Eckhardi Hermeneutica Iuris L. II. C. II. §. 84.

§. 20.

Am ersten nehmlich brachten im December 1644. auf dem Congreß zu Oßnabrück die Venetianischen Gesandten gegen die Kaiserlichen in Anregung: „daß nach der Behauptung der Fran„zosen aus den Gothofredo iuris consulto die Reichsstände „befugt wären, ohne Wißen und Einwilligung des Kaisers „Bündniße zu errichten„ — Die Kaiserlichen Gesandten erwiederten aber, „die Franzosen irrten sich mit ihrem Gothofredo „gewaltig, wenn sie glaubten, das Ius foederum stünde den „Ständen nach freyem Gefallen zu, denn in der goldenen Bulle „und Landfrieden wären alle dergleichen Bündniße nachdrücklich „verbothen. Die in vorigen Zeiten und izt entstandenen Bünd„niße mit Auswärtigen hätten in Fehden und Rebellionen ihren „Grund, und müßten darauf nun renuncirt werden. *)

In der am ersten Julius 1645. so wol von Schwedischer Seite zu Oßnabrück, als von Französischer zu Münster an die Kaiserliche Gesandtschaft übergebenen Friedensproposition wurde zum erstenmale für die Reichsstände das Recht, Bündniße unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Erhaltung und Sicherheit einzugehen, ohne alle Restriction verlangt. **)

Da-

---

*) Meiern (Ioh. Gottofr. de) Acta Pacis Westphalicae Tom. I. p. 326.

*) Die eigentlichen Worte lauten in der Schwedischen Proposition so: „ita et ius faciendi cum exteris foedera pro sua cuiusque conservatione „ac

Dagegen räumten nun die Kaiserlichen Gesandten in ihrer am 15ten September nehmlichen Jahres ausgelieferten Gegenerklärung das Bündnißrecht beynahe mit den nehmlichen Worten der Reichsständen ein, mit welchen sie von beyden Mächten verlanget worden,*) fügten aber gleich die Clausel bey:

„Modo tamen *ea* (pro conservatione ac securitate „facta) foedera non sint contra Imperatorem et Im- „perium et Pacem eiusdem publicam, fiantque salvo „per omnia iuramento, quo quisque Imperatori et „Imperio obstrictus est.

Diese nun auf alle den Reichsständen verstattete Bündniße sich erstreckende allgemeine Einschränkung blieb, wie es zu erwarten war, nicht ohne Eindruck. Vorerst machten die Evangelischen Stände zu Oßnabrück in ihrem hierüber erstatteten Gut-

 achten

„ac securitate singulis statibus perpetuum libero esto — und in der Französischen: „Que tous les Princes et estats seront maintenus dans tous les autres droits de souverainité qui leur appartienent et specialement dans celui de faire des confederations tant entre eux qu'avec les Princes voysins pour leur conservation et securité. Meiern l. c. p. 437. 444.

*) Placet, lauten die Worte in der Kaiserlichen Responsion, quod omnes dicti principes et status generatim ac speciatim manutebuntur in omnibus aliis iuribus superioritatis ipsis competentibus et specialiter in iure faciendi foedera tam inter se quam cum finitimis principibus pro conservatione ac securitate, modo tamen ea etc. — Meiern. l. c. p. 621. 631.

achten einigen Unterschied inter Imperatorem et Imperium, äußerten sich iedoch deßwegen nicht deutlich genug.*) — Schwedischer Seits aber erklärte man in der Replik vom 28sten December N. J. „Daß man die angehängte Clausel„ *modo tamen etc.* gegen das Reich nicht difficultire, wol aber gegen den „Kaiser, denn, wenn der Kaiser etwas gegen die Fundamentalgeseze thun wollte; so wären die foedera zugelaßen.**)

Hierüber wurde nun im Fürstenrath zu Oßnabrück den 30. Januar 1646. deliberirt; der Schluß gieng aber dahinaus: „der Schweden Meynung, daß den statibus frey stehen sollte, „wenn

*) „Der Fürsten und Stände, Räthe, Bothschaften und Gesandte haben bey den Puncten (des Iuris foeder.) Nichts sonderliches zu „erinnern, außer dem, daß inter Imperator. et Imperium etwas Unterschied zu machen. Contra Imperium et Rempublic. gebühret niemand, weder Haupt noch Glieder, wer der auch seyn möge, einige „Bündniß zu machen, oder auch sonsten das Geringste zu machiniren. Ingleichem gebühret allerhöchstem Oberhaupt, alle Ehrerbiethung und Gehorsam zu erweisen, bevorab wider Dieselbe, noch einigen Stand, keine Bündniß zu machen, oder das Reich darein „zu mischen. Gleichwie aber die Röm. Kaiserl. Maiestät allemal sich „hochbetheuerlich verpflichten, Churfürsten, Fürsten und männiglich „bey seinem Stande, Hoheit und Würden zu erhalten, und dagegen „Nichts zu thun oder verstatten, also wird hingegen in keinem Zweifel gestellt, die Kaiserliche Maiestät werde solcher Kaiserlichen „Verpflichtung auch ihrer Seits rühmlich nachsezen. Meiern l. c. „p. 751.

**) Meiern T. II. p. 186.

„wenn ein römischer Kaiser etwan exorbitirte, wider denselben „Bündnisse zu machen, sey eine Frage, die nur Unruhe erwekte, „und würden sich *eveniente casu* schon solche Mittel finden, „daß man dergleichen Bündnisse gar nicht bedürfen würde, „die *foedera statuum* müßten allezeit *cum exceptione imperatoris* et „Imperii verstanden werden. *) Das über den nämlichen Gegenstand von den zu Münster versammelten Ständen gefaßte und den 9ten Februar a. e. zu Oßnabrück eingelangte Conclusum war gleichfalls damit einverstanden: „daß es bey den Worten: modo „eiusmodi foedera non sint contra imperatorem et imperium „etc. schlechtweg zu lassen, weil Ihro kaiserliche Maiestät und „das Reich billig von allen foederibus zu excipiren seyen. **)

In der nun über diese zu Oßnabrück und Münster gefaßten Schlüsse gehaltenen Correlation des Reichsfürstenraths wurde gemeinsam beschlossen: „Es werde in *omnibus* foederibus *im-* „*perator* et imperium excipirt, daher dann diese Worte *modo* „*ea foedera non sint contra imperatorem et imperium* in der kaiser„lichen Erklärung billig verblieben, sintemal man sonsten in der „Reichsverfassung genugsam versehen, wie dem *exorbitan-* „ten, da derley von den erwählten Kaisern wider Verhof„fen verübet würden, zu begegen. ***)

End-

*) Meiern l. c. p. 317. seqq.
**) Meiern l. c. p. 367.
***) Meiern l. c. p. 578.

Endlich auch in der im April gehaltenen und im May 1646. per Moguntinum dictirten Churfürstlichen Correlation über die Friedens Proposition gieng in puncto Iuris foederum der Reichsstände, der Churfürstliche Schluß dahin, „daß es nicht „nur bey der Clausel „*modo*„ etc. bloß zu lassen; sondern auch, „weil Kaiserliche Maiestät nicht ohne Einwilligung des Reichs „Bündnisse schliessen könne, es desto mehr billig sey, daß Reichs„ständen um so weniger auch zugelassen sey, ohne Consens des „Reichs mit fremden Bündnisse zu machen, zumalen auch die „angeheftete Limitation causae cognitionem erfordere, damit „aus solchen foederibus den Reich kein Unheil erwachse. *)

Der

*) Dieses bemeldte Churfürstliche Gutachten ist zu intereßant, als daß wir solches nicht nach seinem ganzen Innhalt bemerken sollten. Es lautet also: „Betreffend den 3) Punct und zwar das von den „Cronen angezogne Ius Foederum, und die dabey von Schweden „begehrte Erläuterung, wie nehmlich die Clausula (modo non sint „foedera contra Imperatorem et Imperium et Pacem eiusdem Publi„cam, fiantque salvis per omnia iuramento, quo quis Imperatori et „Imperio obstrictus est) zu verstehen; da können die Churfürstli„chen Gesandten bey Erwegung dieses Puncts nicht wohl finden, „wie die hierunter verfaßte Kaiserliche Resolution anders von sich „gegeben werden könne, zumal ohne das Kaiserliche Maiestät als „dem höchsten Oberhaupt nicht zugelassen, ohne Consens des Reichs „mit fremden Bündnisse zu machen; also solches den Ständen viel„weniger zugelassen seyn, und auch keiner sich über das Annexum „zu beschwehren haben wird, daß nehmlich die foedera salvis Iura„mentis, damit die Stände Kaiserl. Maiestät und dem Reich ver-

bun-

Der Reichsstädtischen hierüber gehaltene Correlation nahm die dem Puncto foederis angefügte Limitation für bekannt dahin an: „daß niemand zustehe wider R. K. Maiestät und das H. R. „Reich, auch zu derselben Präiudiz einige Bündnisse aufzurichten.„

Hierauf wurde nun Kaiserlicher Seits in puncto foederum nicht nur die bereits oben erwöhnte, in der Kaiserlichen ersten Responsion schon enthaltene, und von den Ständen, mit Verwerfung der Schwedischer Seits angebrachten Distinction, approbirte Clausel „modo tamen *ea* foedera ꝛc. ganz so, als sie in der ersten Responsion abgefaßt war, der zu Münster und Oßnabrück erschienenen Duplick *), und dem darauf zu Oßnabrück ausgestellten Proiect I. P.

„bunden, einzugehen. — Als wäre der Churfürstlichen Gesandten „Meynung nach, K. M. allerunterthänigst einzurathen; daß causae „Foederum ad Imperat. et Stat. J. vermöge des R. A. zu Worms. „A. 1465. gebracht, und darüber der consens eingeholt werden solle, „welches um so vielmehr ratione consensus den St. zu thun obliege, „weil J. M. in Dero Capitulation verbunden, keine Foedera ohne „ausdrücklichen consens der H H H. Churfürst. inn- noch außerhalb „Reichs aufzurichten, und weil denn auch in der Cronen Proposition „diese prohibition dem Reichsoberhaupt beschehen; also ist es auch „maßen obgemeldet billig, daß den Ständen mehrers als dem Ober„haupt nicht zugegeben werde.

*) In der zu Münster ausgefertigten Duplik bezogen sich die Kaiserlichen ausdrücklich wegen der Causae Cognition auf den Reichstägen auf das eigene Votum Statuum; in iener aber zu Oßnabrück ausgestellten Duplik wurden die nehmlichen Worte aus der Chur- und Fürstlichen Correlation gebraucht: „daß man nehmlich nicht absehe, „wie die Kaiserliche Resolution anders, als in den Worten mo-

F „do

I. P. eingerücket; *) sondern auch, ohne Zweifel jenem Churfürstlichen Gutachten zu Folge, beygefügt: „ daß die foedera statuum „cum Exteris praevia causae cognitione auf dem Reichstag geschehen sollten.

Die Evangelischen Stände zu Oßnabrück sezten in ihren fernern Erinnerungen super Instrum. Pacis Caesareum im May 1646. „ daß im Artic. VI. de foederibus solche Worte: prae- „ via causae cognitione, wegzulassen. „ **)

Schwedischer Seits ließ man nun hierauf auch in dem im April 1647. ausgefertigten Proiect I. P. in puncto foederum nicht nur das Annexum wegen der Cognition auf den Reichstagen aus, sondern fügte nach den Schlußworten „ Iuramento „ quo quisque Imperatori obstrictus est, nochmalen den, selbst von Ständen schon verworfenen, Anhang bey: „ At si Caesa- „ res quemquam Statuum primi lacessiverint, tunc sicuti de- „ fensio ita et foedera licita sinto. ***)

In

„ do etc. geschehen, könnte gefaßt werden; diese Limitation aber auch „ Causae Cognitionem auf den Reichstägen erfordere, ob aus sol- „ chen Bündnißen dem Reich kein Unheil erwachse; übrigens aber „ in der Reichsverfassung genugsam versehen sey, wie den Exorbitantien, da dergleichen von erwählten Kaisern verübet wür- „ den, zu begegnen. Meiern T. III. p. 59. 16. 10.

*) Meiern l. c. p. 68.

**) Meiern l. c. p. 77. 79.

***) Meiern T. IV. p. 492. — Uebrigens sezte man statt der Kaiserlicher Seits gebrauchten Worte „ modo tamen ea foedera „ den noch nervösern Ausdruck „ ita tamen, ne eiusmodi foedera. —

Hingegen reiicirte man abermalen Kaiserlicher Seits schon in den im nehmlichen Monath und J. über ienes Schwedische Proiect ausgestellten Notandis die Worte „At si Caesares etc.„ mit der Erklärung: Es hätten die Reichsstände solches selbst für unzuläßig erkannt.

In dem zu Oßnabrück d. 20. April 1647. sub Director. Magdeburg. dictirten Extract aus dem Kaiserlichen Proiect I. P. kam abermals der passus puncto foederum mit den nehmlichen Worten vor, als er in dem obengedachtem Kaiserlichen Proiect selbst enthalten war; und in der darüber im Fürstlichen und Städtischen Collegio den 30. April 1647. gehaltenen Deliberation giengen, nach Vorgang von Altenburg, die Reichsständischen Stimmen einmüthig dahin: „daß der Schwedischer Seits in puncto foeder. behauptete Zusaz„ *At si Caesares*„ wegbleiben solle. *)

So wurde denn auch nochmals in beyden Kayserlichen an die Schweden zu Ende des Mays, und an die Franzosen am 3ten Junius 1647. exhibirten Friedens instrumentis in dem passu puncto Foeder. Statuum die Clausel „ita tamen ne eius„modi„ **) mit Weglaßung des Schwedischen von Reichsständen

 selbst

*) Also hatten Status A. C. offenbar auch ihre vorige Meinung, daß einiger Unterschied inter Imperator. et Imperium zu machen, hier offenbar geändert, sie waren aber wol in den ehevorigen, diesen Punct betreffenden, Reichsständischen Conclusis damit einverstanden. — Meiern T. IV. p. 495. 508.

**) Statt der ehemals Kaiserl. Seits gebrauchten Wortverbindung durch „modo tamen ea foedera„ wurde die noch stärkere Schwedischer Seits

selbst aber verworfenen Annexi „*At si Caesares*„ eingerückt. Doch wurde in dem an die Schweden übergebenen Instrument auch der vom Churfürstlichem Collegio selbst veranlaßte Beysaz der Causae Cognition auf den Reichstagen ausgelaßen, indem hingegen an die Franzosen extradirten Instrument noch beybehalten.

In dem hierauf von den Franzosen Med. Iulii a. ej. ausgefertigten Gegenproiect wurde die Stelle wegen des Reichsständischen Bündnißrechts auf eben diese Art und mit den nehmlichen Worten, als sie in dem Kaiserlichen, an die Schweden exhibirtem Instrument enthalten war, also sowol mit Weglaßung des Annexi „*At si Caesares*„ als auch der Causae Cognition auf den Reichstagen abgefaßt.

Eben so ist auch dieser passus nicht nur in einem von einigen Catholischen und Evangelischen Ständen zu Oßnabrück über den Articulum de Iuribus Statuum entworfenen und dem Graf Oxenstirn communicirten Aufsatz beybehalten, sondern endlich auch selbst Schwedischer Seits in den den Ständen communicirten Notandis ad I. P. Caesar. mit Weglaßung der bisher behaupteten Distinction und Ausnahme, beybehalten worden. *)

Und so wurde denn diese merckwürdige, das Bündnißrecht der Reichsstände bestimmende Stelle, ohne einige weitere Abänderung

---

Seits gebrauchte „ita tamen ne eiusmodi„ nun auch im Kaiserl. Instrument angenommen.

*) Meiern l. c. p. 762. 929.

derung in die beyden, von der Krone Schweden den 27. Julii, von Frankreich aber den 5. September 1648. approbirten und unterzeichneten Friedensinstrumente eingerückt, wie sich solche nun im Westphälischen Friedensschluß und zwar I. P. O. A. VIII. §. 2. M. A. X. §. 63. befinden. *)

§. 21.

Aus dieser actenmäßigen Geschichte mehrbesagter Reichsgesezlicher Stelle ist ohne einigem Zweifel gewiß:

I. Ihre Urheber dachten an den Fall gar wol, ob, wenn das Reichsoberhaupt seine Macht mißbrauchen, und sich also als solches nicht geriren würde, den Reichsständen nicht alsdann erlaubt seyn sollte, Bündnisse zu ihrer Erhaltung und Sicherheit wider den Kaiser einzugehen. Schwedischer Seits entschied man diesen Fall affirmative und wollt sogar davon in dem Friedensschluß selbst Erwöhnung thun.

II. Das Gegentheil aber wurde nicht nur Kaiserlicher Seits, sondern auch von den Reichsständen einmüthig **) behauptet, und zwar von leztern zur Abwendung des Schwedischen Verlangens der Grund angegeben: „daß auf dem Fall, da ein „Kaiser ja exorbitirte, genugsam andere Mittel in den Reichs-

F 3 „gese-

*) Meiern T. VI. p. 152. 384. (conf. §. 14.)

**) Von den Ständen A. C. wurde Anfangs zwar auch einiger Unterschied inter Imperatorem et Imperium behauptet, bald aber auch wieder davon freywillig abgegangen.

IV. Abschnitt.

Untersuchung der Frage, ob nach den Reichsgesezen: I. P. W. Art. VIII. §. 2. K. W. C. Art. VI. §. 4. Verbindungen der Reichsstände wider den Kaiser, nur als Reichsoberhaupt, oder auch als Regent seiner Erbstaaten betrachtet, verbothen seyen.

§. 24.

Daß nach allgemeinen Grundsäzen Unterthanen oder Bürger eines Staates zum Nachtheil oder Schaden desselben oder ihres Regenten, und also auch subordinirte Staaten zum Schaden des Ganzen oder des gemeinschaftlichen Oberhaupts Nichts unternehmen, noch in solcher Absicht mit andern sich verbinden dürfen, ist an sich ohnbezweifelt und oben auch schon erörtert worden.

Sollte aber der Regent, er der Urheber aller bürgerlichen Glückseeligkeit seiner Unterthanen, von ihnen nicht auch so viele persönliche Treue und Ergebenheit verlangen können, daß solche überhaupt Nichts seiner Person nachtheiliges, auch in Fällen, wo sie ihn nicht gerade zu als Regent zu betrachten haben, unternehmen! — Würde im Gegentheil nicht durch solche Unternehmungen der Untethanen, wenn sie auch an sich und nach dem strengen Recht betrachtet, nicht unerlaubt wären, das geheiligte Band

zwischen

auch solche zu betrachten sey) und zum Nachtheil der mit solcher unzertrennlich verbundenen Gegenstände, nehmlich der Kaiserlichen Familie und Erblande, Reichsständische Bündniße verboten seyen.

II) Läßt es so wohl die Stelle des W. F. als auch deren Wiederholung in der Kaiserlichen Wahlcapitulation nicht bey der Verordnung bloß bewenden, daß die Reichsstände keine Bündniße wider den Kaiser und das Reich errichten sollen; sondern sezt ausdrücklich noch hinzu: daß auch solche Bündniße nicht zum Nachtheil des Eydes geschehen sollen, womit ieder Reichsstand dem Kaiser und Reich verpflichtet ist. Unter diesem Eyd könnte zwar dem ersten Ansehen nach sowohl der Huldigungs- als der Lehnseid verstanden werden. Da aber erstern blos die Reichsstädte und gewißermassen auch die Reichsritterschaft einem zeitig regierenden Kaiser schwören; lezterer aber von den Reichsständen aus den beyden öbern Reichscollegien geleistet wird, die fast alle Kaiserlicher Maiestät als Vasallen mit Lehnspflicht zugethan sind; so wird solcher unter dem hier benannten Eyd um so vielmehr zu verstehen seyn; als iener allgemeinen, das Reichsständische Bündnißrecht einschränkenden Verpflichtung aller Reichsstände gegen das Reichsoberhaupt schon in den vorhergehenden Worten „nicht wider den regierenden Rö„mischen Kaiser und das Reich noch wider Uns„ Erwähnung geschieht. Daß nun zur genauen persönlichen Treue, die durch einen Eyd bestärkte Lehnspflicht nach den Grundsätzen des Lehns-

rechts

Recht habe, erwiesen; so falle auch der Grund der dem Unions-tractat gemachten Vorwürfe weg; 3) Stehe übrigens der Wiener Hof von dem Tauschproject ab; so sey der Unionstractat nur eine auf künftige Fälle gerichtete Vorsichtsmaaßregel, durch deren Gebrauch also Kaiserl. Majestät keineswegs beleidigt würde. 4) Sey also diese Association zur Erhaltung des Reichssystems ein Constitutionsmäßiges Bündniß und s. w.

§. 29.

Soweit die Sprache der höchsten Höfe, und nun noch ein paar Bemerkungen.

I) Diese K. Preußischer Seits angekündigte Association zur Erhaltung des Reichssystems wird in der Gegenerklärung des Allerhöchsten Wienerhofes als eine Verbindung angesehen, welche wider Kaiserliche Majestät gerichtet, und des Reichsoberhaupts Gerechtsamen nachtheilig sey; dieses zwar von dem Preußischen Hof widersprochen, dagegen aber behauptet: „daß „Reichsstände allerdings berechtigt wären, auch wider den Kai-„ser, falls Solcher seine Gewalt mißbrauche, oder nur als „Reichsstand zu betrachten sey, Bündniße zu errichten.„ — Diese Grundsätze stehen nun freylich mit dem Resultat obiger Untersuchungen in offenbaren Widerspruch.! —

II) Wird als Hauptabsicht der Association angegeben, „die Erhaltung des Reichssystems;„ oder auch mehr noch „entwickelt: alle und jede Glieder des Reichs in dem freyen

„und ruhigen Genuß ihrer Gerechtsame, Länder, und Besitzun„gen zu handhaben.„ — Ist dieß aber nicht der Hauptgegenstand, und das Wesen des Oberhauptlichen, Kaiserlichenund Oberstrichterlichen Amtes, schon nach der Natur desselben, und nach der eignen Erklärung der K. W. Capitulation darüber?*)

Scheint es also nicht, als ob eine, in jener bemerkten Absicht besonders, wiewol auf wahren patriotischen Gesinnungen, errichtete, Reichsständische Verbindung für einen Eingriff in das Allerhöchste Amt des Reichsoberhaupts zu halten, wenigstens deßen Gerechtsamen nachtheilig sey.**)

II. Abschnitt.

Politische Betrachtungen über den bestehenden Fürstenbund.

§. 31.

Jede Verbindung der Unterthanen oder Glieder des Staats wider den Regenten, wenn sie auch an sich, oder im Fall der

*) A. I. §. 2. die Erhaltung des Reichs und deßen Stände bey hren Rechten betreffend.

**) Confer. §. 25 und die angeführte Moserische Auslegung (x) — Wenigstens müßen solche Zweifel einem mit der Thorie des Teutschen Staatsrecht, nicht aber mit den wirklichen Coniuncturen Teutschlands, bekanntem Ausländer aufsteigen.

der höchsten Noth erlaubt ist, bleibt doch immer das größte politische Uebel! Das geheiligte Band zwischen Regenten und Unterthanen wird geschwächt, und die Staatsgesellschaft leidet dadurch in ihrem Wesentlichsten eine Zerrüttung!

§. 32.

Sollte aber dieß weniger von einem Reichsständischen Bündniß zum Nachtheil des Reichsoberhauptlichen Interesse gelten, da bekanntlich das Reichsband, oder die Verbindung zwischen Haupt und Gliedern, an sich schon so geschwächt ist, daß dessen Existenz öfters fast unmerklich wird?

Und ferner das, aus einer solchen Reichsständischen Verbindung entstehende Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern wol ohne den schädlichsten Einfluß auf alle Angelegenheiten des Teutschen Staatskörpers bleiben? — Werden nun die in Menge zur gesezlichen Bestimmung an das, unter seinem höchsten Oberhaupt versammelte Reich gebrachten Gegenstände sich eine erwünschte Erledigung versprechen dürfen, oder wird nicht vielmehr der Thätigkeit des Reichsconvents abermalen eine gefährliche Stockung drohen? *)

Und wenn auch schon nur Erhaltung des Reichssystems, mithin Nichts, was solchem Schaden bringen kann, die Absicht

 dieser

*) Fast scheint dieses schon nach den erwünschten Aussichten des vorigen Jahres eine traurige Erfahrung bestättigt zu haben!

gein Menze Tag bescheiden haben, und unser Herre der Kunig den Fürsten, Herren und Steden des obgenl. Bunds tet erzehlen: Er hätte sie vormals auch gein Menze thun virboden, und wulde in seine Meynunge erzalt han, und als sie darzu nit volliclich kommen weren, so habe er sie un ab her gein Menze verbotet, und tet in erzelen, daß faste Stede uzgeschollen sy gemeinlich daß unser Herre der Kunig Fürsten und Herren und Stede rc. rc. an Gnaden und Freyhn. ungnedeclich beswerte und bedrengte rc. daz er doch nit gethan habe, und das sin Meynung nit were zu thun, hetten iz aber die sinen gethan ane sinen Wissen, daz were ihm nit liep, und sulde abesin, und wulde gerne virhoren, ob in Jemand da sollichl. Bedrengniß schuldigen wolde rc. Auch hetten die vorgl. Fürsten Herren und Stede einen Bund gemacht hind ime ane sine und des Richs Laube, daz In duchte wider ihn und das Riche sin, und begerte und bete ernstlich, das sie den Bunt abeteden, darzu sie antworten; den Bunt hetten sie gemacht, um Frieds und Schirmunge willen, und were dem Riche zu Eren und Friede gethan, und meinten, er wäre nit wider das Riche und baden ser, daz unser Herre der Kunig in den confirmern wulde von des Richs wegen. Dazu er wider tet antworten, Er were der, der von des Richs wegen' Friede bestellen, und machen sulde und wulde und were auch allezeit dazu geneiget, und wulde auch gerne mit Irem und ander Fürsten, Herren und Stede

Hülfe

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grimm, Friedrich Wernhard,

Umfang und Gränzen des Reichständischen Bündnißrechts nach dem wahren Sinn der Reichsgeseze Nebst damit verbundenen Betrachtungen über den Teutschen Fürstenbund

Berlin 1786

4 J.publ.g. 1164
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518411-9
VD18 10334335